KREIS VIERSEN

Technische Anschlussbedingungen des Kreises Viersen

für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldeanlagen

Stand 01.01.2013

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Technische Anschlussbedingungen des Kreises Viersen

für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen

Herausgeber:

Kreis Viersen
Der Landrat
Vorbeugender Brandschutz
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Stand 01.01.2013

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Technische Anschlussbedingungen des Kreises Viersen

für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen

Stand: Januar 2013

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

1.3 Anforderungen an Fachplaner und Facherrichter Kompetenznachweis gemäß DIN 14675

1.4 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

1.5 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

1.6 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

2.1 Differenzierte Übertragung von Brandmeldungen

3. Beschilderung nach DIN 4066

4. Brandmelderzentrale (BMZ)

4.1 Systemanerkennung

4.2 Anzeigen der BMZ, Feuerwehr-Informations-Zentrum

4.3 Feuerwehrbedienfeld FBF

4.4 Feuerwehr-Anzeigetableau FAT

5. Brandmelder

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

5.2.2 Verdeckte automatische Brandmelder

5.2.3 Brandmelder in Zuluft-, Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen

6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

6.1 Sprinkleranlagen

6.2 sonstige selbsttätige Löschanlagen

7. Ansteuerung sonstiger technischer Systeme (Brandfall-Steuerungen):
8. Alarmierungseinrichtungen, akustischer Räumungsalarm

9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Feuerwehrlaufkarten

9.2 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen gemäß DIN 14095

10. Konzept u. Planunterlagen der BMA

10.1 Konzept der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung

10.2 Planunterlagen der BMA

11. Abnahme der BMA

11.1 Abnahme der BMA durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen

11.2 Aufschaltabnahme durch die Brandschutzdienststelle

12. Prüfung / Wartung / Inspektion

12.1 Prüfung der BMA

12.2 Instandhaltung der BMA

13. Betrieb von Brandmeldeanlagen

13.1 Allgemeines

13.2 Durchführung der Instandsetzungsarbeiten

13.3 Freihalten der Melder

13.4 Ausnahmen von der Überwachung

13.5 Abschaltung

13.6 Vermeidung von Falschalarmen

14. Kostenersatz und Entgelte

15. Sonstige Bedingungen

16. Bauliche und betriebliche Änderungen

17. Adressen

18. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der DIN 14675 (Stand Juni 2009) technische und organisatorische Anforderungen für die einzelnen Phasen des Aufbaus und des Betriebes (Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung) von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Empfangseinrichtung für Gefahrenmeldungen bei der Leitstelle des Kreises Viersen, Gerberstraße 1, 41747 Viersen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen das Auslösen von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Objekte sowie der unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung an die Empfangseinrichtung für Gefahrenmeldungen bei der Kreisleitstelle Viersen erkennt der Betreiber der BMA die Anschlussbedingen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen, Normen und Regelwerke zu beachten:

- VDE 0100, 0800	Errichtung von Starkstromanlagen
- DIN VDE 0833 Teil 1+2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 (alle Teile)	Brandmeldeanlagen
- DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN EN 60849 (VDE 0828 Teil 1)	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
- DIN 33404-3	Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- LAR vom 28.08.2001 (MBI.NRW S.1253)	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
- TPrüfVO	Technische Prüfverordnung

Alle hier auszugsweise und beispielhaft genannten Normen und Richtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Weiterhin gelten die in den o.g. Normen aufgeführten Verweise und Festlegungen aus anderen Normen. Soll eine Vorschrift, z.B. eine “DIN“, die derzeit nur als Entwurf vorliegt, angewendet werden, so ist deren Anwendung nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig. Die Gesamtkonzeption sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o.g. Vorschriften ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei diesem Gespräch müssen der Brandschutzdienststelle eine Kopie der Bauauflagen, eine Kopie des Brandschutzkonzeptes sowie der Fachkompetenznachweis aller beteiligten Fachfirmen (Fachplaner u. Errichter) zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Anforderungen an Fachplaner und Facherrichter Kompetenznachweis gemäß DIN 14675

Für die Phasen „Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung“ einer Brandmeldeanlage muss ab November 2003 die Kompetenz der beteiligten Fachfirmen durch eine akkreditierte Stelle nach den Anforderungen der DIN 14675 zertifiziert sein. Betroffen sind hiervon sowohl Fachplaner wie z.B. Ingenieurbüros und staatliche Stellen die Brandmeldeanlagen planen als auch die ausführende Fachfirma.

Für die ausschreibende Stelle (Fachplaner, Ingenieurbüro oder öffentliche Hand) endet die Phase der Planung nach DIN 14675, Abs. 6.1 mit der Erstellung einer Ausschreibung bzw. eines Leistungsverzeichnisses, d.h. mit Beendigung der Leistungsphase 6 nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Der Fachplaner/das Ing.-Büro, der/das nach der Submission die Ausschreibung bewerten und ausführungsbegleitend (Bauüberwachung) tätig sein möchte (Leistungsphase 7 u. 8 HOAI), benötigt eine Zertifizierung der Phasen 6.1 (Projektierung) und 6.2 (Abnahme) der DIN 14675. Weiterhin muss die Anerkennung bzw. der Schulungsnachweis für das jeweilig verwendete Brandmeldesystem nachgewiesen werden.

Die entsprechenden Zertifikate und Nachweise sind der zuständigen Brandschutzdienstelle des Kreises Viersen und den staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA vorzulegen. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme (siehe Ziffer 11.2) durch die Brandschutzdienststelle beim Landrat des Kreises Viersen..

1.4 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der gewaltfreie Zutritt und die Zufahrt zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist bei Brandalarm durch geeignetes Personal mit Schlüsselgewalt rund um die Uhr vom Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen (siehe DIN VDE 0833-2 VDE 0833 Teil 2). Ist dies in begründeten Fällen nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag des verantwortlichen Betreibers der betroffenen baulichen Anlage als Ersatzmaßnahme der Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots -FSD 3 nach DIN 14675 Anhang C und VdS Richtlinie 2105, einer optischen Informationsleuchte (Blitzleuchte) und eines Freischaltelements (FSE) zugestanden werden.
Die Standorte sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das Feuerwehr-Schlüsseldepot wird verwendet, um der Feuerwehr bei einem Brandalarm den gewaltfreien Zutritt zum Gebäude zu ermöglichen. Die Objektschlüssel sind dazu sicher im FSD zu verwahren und nur der verantwortlichen Person der Feuerwehr bei Brandalarm zugänglich zu machen. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Brandschutzdienststelle für den Betrieb eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen können bei der Brandschutzdienststelle angefordert werden. Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht. Die elektrische Entriegelung des FSD 3 muss bei Brandmeldung und der zugehörigen Rückmeldung der Übertragungseinrichtung erfolgen. Die mechanische Entriegelung, z. B. mit Schlüssel, muss durch die verantwortliche Person der Feuerwehr erfolgen.

Der Objektschlüssel ist vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen. Mit den hinterlegten Schlüsseln ist der Zugang mindestens zu allen brandmelderüberwachten Räumen bzw. Bereichen zu ermöglichen.

Im FSD 3 ist die überwachte Schlüsselhinterlegung nur über einen Schließzylinder (90 Grad schließend) zulässig. Werden mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese mit dem überwachten Schlüssel mechanisch so verbunden werden, dass eine Entnahme einzelner Schlüssel nur durch Zerstörung dieser Verbindung möglich ist. Sie müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Im FSD 3 dürfen aus einsatztaktischen Gründen nicht mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden. Ist dies nicht ausreichend, so ist ein Feuerwehrwehrschlüsseldepot mit entsprechender Anzahl an Schließzylindern zu installieren.

In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots ist ein Freischaltelement anzubringen. Das Freischaltelement ermöglicht der Feuerwehr einen gewaltfreien Zugang bei Alarmmeldungen ohne Auslösen der Brandmeldeanlage. Es ist mit der Schließung des Kreises Viersen auszustatten und auf dem Wetterschutz mit einem roten ‘ F ‘ zu kennzeichnen. Das Freischaltelement darf ausschließlich einen Alarm zur Freigabe des FSD auslösen. Bei Auslösung der BMZ durch das Freischaltelement dürfen keine Folgeaktionen wie zum Beispiel das Auslösen der Durchsage zum Räumungsalarm oder sonstige Brandfallsteuerungen erfolgen. Das Feuerwehrschlüsseldepot FSD 3 und das Freischaltelement müssen eine Zulassung des Verbandes der Schadenversicherer – VdS - haben und für die Verwendung im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen freigegeben sein.

Der Standort des FSD und ggf. auch der Feuerwehrzugang ist durch eine Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Blitzleuchte ist eine Informationsleuchte und zeigt den Standort des Feuerwehrschlüsseldepots und des Zugangs zum Gebäude an. Sie ist in der Farbe „**rot“** auszuführen. Die Anbringung ist so vorzunehmen, dass die Blitzleuchte von der öffentlichen Verkehrsfläche gut einsehbar ist.

1.5 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbarem nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.
ür elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen gewaltfrei und zügig zu öffnen. Geeignete Maßnahmen können u.a. sein

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Schließbarkeit mit Profilzylinder der Feuerwehrschließung
- Einsatz von Doppelschließungen
- Einsatz von nichtüberwachtem FSD
  Schlüsselrohren
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

Die Hinterlegung von Gebäudeschlüsseln oder von Schlüsseln, die versicherungsrechtlich relevant sind, in den o.g. Einrichtungen ist nicht zulässig. Diese Einrichtungen werden nicht überwacht und sind nicht vom VdS zugelassen. Treten bei der Zugänglichkeit zum Gelände haftungs- oder versicherungsrechtliche Bedenken auf, so sind diese Maßnahmen nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und dem Versicherer zu treffen.

1.6 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 14662 (FAT) sowie Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675 müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN VDE 0833-2, Ziffer 6).

Der Feuerwehrzugang ist an der Außenseite des Objektes mit einer **roten** Blitzleuchte (siehe auch 1.4, letzter Satz) zu kennzeichnen. Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gem. § 5 BauO NRW i. V. m. 5 VV BauO NRW ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Brandschutzdienststelle bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Kreis Viersen betreibt eine konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen. Zum Zwecke einer Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung ist vom Betreiber der BMA ein Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Gefahrenmeldungen an die Kreisleitstelle beim Konzessionär (Anschrift siehe 17.2) anzufordern.

Der Antrag muss enthalten

- die Bezeichnung des Teilnehmers

a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der Übertragungseinrichtung (ÜE)

b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers

- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die ÜE wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz des Netzbetreibers werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Kreisleitstelle angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten. Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar im Gehäuse des Hauptmelders anzubringen. Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben **mindestens 8 Wochen** vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär vorliegen.

2.1 Differenzierte Übertragung von Brandmeldungen

Die Brandschutzdienststelle entscheidet nach Art und Nutzung des Gebäudes auf der Grundlage des § 54 BauO NRW über eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen. So kann im Einzelnen eine Differenzierung nach

- Handdruckmeldern
- Automatischen Meldern
- Ortsfesten Löschanlagen, usw.

verlangt werden. Der Umfang der differenzierten Alarmübertragung ist während der Projektierung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3. Beschilderung nach DIN 4066

Der Weg von der Anfahrtstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur Randmelderzentrale (BMZ) bzw. zum Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS - siehe Ziffer 4.2) und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale, ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil) so zu kennzeichnen, dass der Weg eindeutig angegeben ist. Größe und Standort der Schilder sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen festzulegen.

4. Brandmelderzentrale (BMZ)

4.1 Systemanerkennung

Es darf ausschließlich ein Brandmeldesystem verwendet werden, dessen Konformität nach DIN EN 54-13 geprüft und bestätigt wurde (z.B. VdS-Systemanerkennung). Die Konformität der im System verwendeten Bestandteile und die angewendeten Optionen müssen nach den Normen der

Reihe DIN EN 54 (z. B. DIN EN 54-2) geprüft und bestätigt werden (siehe DIN 14675:2003-11, Ziffer 6.1.2 zuletzt geändert 06.2009).

Eine entsprechende Bescheinigung ist dem staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA vorzulegen.

4.2 Anzeigen der BMZ, Feuerwehr-Informations- und Bediensystem

Brandmelderzentralen dürfen grundsätzlich nur anlageneigene Meldungen und Informationen verarbeiten. Meldergruppen im Alarm müssen entweder durch ein separates lichtemittierendes Anzeigeelement (rote LED) für jede Meldergruppe oder ein alphanumerisches Display optisch angezeigt werden (siehe EN 54-2:1997, Ziffer 7.3).

Wird die Brandmelderzentrale in begründeten Fällen nicht an der Feuerwehranfahrt angebracht, muss im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen zu dem erforderlichen Erstinformationsmittel (Feuerwehr-Anzeigetableau FAT inkl. Feuerwehr-Laufkarten, s. Ziffer 4.4) die Übertragungseinrichtung und das Feuerwehr-Bedienfeld zugeordnet werden. Die zusammengefasste Einheit aus Übertragungseinrichtung (ÜE), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehr-Laufkarten inkl. Depot, Meldergruppenübersicht, Sperrschilder, Reservegläser und die eventuell benötigte Feuerwehr-Sprechstellen (ELA) wird als Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) bezeichnet. Die gesamte Funktionseinheit FIBS ist verschließbar durch einen Halbprofilzylinder „Schließung Feuerwehr Kreis Viersen“. Das Feuerwehr-Laufkartenfach ist zusätzlich verschließbar durch ein CL1-Schloss mit Zwangsöffnung durch Halbprofilzylinder. Der Betreiber erhält für diese Schließung des CL1-Schlosses einen Schlüssel und hat somit Zugang zu den Feuerwehr-Laufkarten

Die Anforderungen an weitere Anzeigeeinrichtungen der BMZ (wenn der Melderbereich größer als 12.000 m² ist oder die zugeordneten Melder größer als 512 sind) sind gem. DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2 2004, Ziffer 6.2.1) zu erfüllen.

Ist im Objekt keine ständig besetzte Stelle vorhanden, muss der Betreiber sicherstellen, dass bei Alarmen eine ortskundige Person innerhalb von 30 min. am Objekt ist.

Reihen- bzw. Kettenschaltungen von BMA sind **nicht** zulässig (siehe DIN VDE 0833-2)

Für das Aufstellen der BMZ gelten weiterhin die Anforderungen gemäß DIN 14675:2003-11, Ziffer 6.2.6 sowie DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2):2004, Ziffer 6.6.4.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):2003-05, Ziffer 3.8.7 zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

a) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über zugelassene Verbindungsarten (siehe DIN 14675.2009-06 Anhang A) weiter zu leiten.

b) Störmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Kreisleitstelle Viersen nicht entgegen genommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befindet.

c) Weiterhin wird von der Brandschutzdienststelle empfohlen, dass Abschaltungen der Anlage oder Teile der Anlage wie z.B. Brandmelder sowie der Übertragungseinrichtung ebenfalls an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß; Text und Umrandung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen!

4.3 Feuerwehrbedienfeld FBF

Die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes nach DIN 14661 (FBF) ist im Kreis Viersen verbindlich vorgeschrieben. Das FBF muss in unmittelbarer Nähe der BMZ oder der Anzeigeeinrichtung angeordnet sein. Die Schließung für das FBF wird von der Brandschutzdienststelle vorgegeben. Halbzylinder mit der passenden Schließung sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu beschaffen. Das FBF wird vom Konzessionär der ÜE bei der Überprüfung der ÜE mit überprüft. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

4.4 Feuerwehr-Anzeigetableau FAT

Die Installation eines Feuerwehr-Anzeigetableaus nach DIN 14662 (FAT) ist im Kreis Viersen verbindlich vorgeschrieben. Das Feuerwehr-Anzeigetableau muss neben dem Feuerwehrbedienfeld installiert werden.Es ermöglicht den Einsatzkräften der Feuerwehr auch ohne die Mitwirkung des Betreibers der Brandmeldeanlage einheitliche Informationen zu erhalten. In den frei belegbaren Zeichen des alphanumerischen Anzeigeelementes sind Informationen zum Meldertyp und Standort darzustellen. Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ bzw. Netzwerk des Brandmeldesystems und des FAT inhaltlich übereinstimmen, z.B. durch dynamische Textübernahme aus der BMZ! Siehe auch DIN 14662:2002-12, Ziffer 5.4.4.2.

Wird das FAT zur Erstinformation für die Feuerwehr genutzt, sind hierfür redundante Übertragungswege erforderlich. Siehe auch DIN 14662:2002-12, Ziffer 5.5.1; DIN 14675, Ziffer 6.2.4.2 und 6.2.6). Die Anzeige im FAT muss immer so lauten, dass die Meldergruppe, Meldernummer(n, Melderart, Gebäude, Geschoss, Raum (Raumkennzeichnung/Nutzung) enthalten sind.

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist nicht zulässig.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Alle Melder sind dauerhaft mit Plaketten/Schildern zu kennzeichnen (schwarze arabische Ziffern auf weißem Grund). Die Beschriftung selbst muss gemäß der DIN VDE 0833-2:2004, Ziff. 6.6.1 erfolgen (Beispiel: "3/7" bedeutet Gruppe 3, Melder 7). Diese Beschriftung ist bei manuellen Brandmeldern (Handfeuermelder) auf dem Bedienungsschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Bei automatischen Brandmeldern ist die Größe und Farbgebung der Melderbeschriftung der jeweiligen Raumhöhe (Schriftgröße) und Deckengestaltung (die Grundfarbe der Beschriftung muss sich deutlich von der Deckenfarbe abheben) anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Die Beschriftung ist nicht am Melderkopf, sondern abhängig von der Beschriftungsgröße am Meldersockel oder an der Decke anzubringen. Die rote Leuchtanzeige des Melders muss gleichfalls gut sichtbar sein.

Die Größe der Melderbeschriftungen richtet sich nach der Montagehöhe der Melder (siehe nachfolgende Tabelle). Bei zu großen Höhen und Rasterdecken sind ggfls. abgehängte Schilder anzubringen.

Schriftgrößen (in Anlehnung an DIN 1450):

- bis Deckenhöhe	3,0 m	: 12 mm
- bis Deckenhöhe	5,0 m	: 25 mm
- bis Deckenhöhe	7,5 m	: 40 mm
- bis Deckenhöhe	10,0 m	: 60 mm
- bis Deckenhöhe	15,0 m	: 85 mm
- bis Deckenhöhe	20,0 m	: 110 mm

- bei größeren Deckenhöhen nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle

Um die Leserlichkeit der Plakettenbeschriftungen sicherzustellen, sind neben der Schriftgröße auch weitere Kriterien zu beachten - siehe hierzu DIN 1450 , Tabelle 1

Seitens der Brandschutzdienststelle wird die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Melder gefordert. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

Alle Brandmelder einer Meldergruppe müssen vom Anmarschweg der Feuerwehr aus (von der BMZ kommend) **in nur einer Richtung** erreichbar sein **(keine Wegverzweigung)**

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 1.2 genannten Regelungen hinaus sollten Handfeuermelder vorwiegend in Flucht- / Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

Automatische Brandmelder sind entsprechend DIN VDE 0833 und DIN 14675 zu projektieren und anzuordnen. Die Überwachungsbereiche und Ausnahmen sind mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle vorab im Rahmen des **BMA-Konzeptes** nach DIN 14675 abzustimmen. Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den **möglichen Störgrößen** in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. (DIN VDE 0833)

Nutzungsänderungen, sowie kurzzeitige Störeinflüsse sind entsprechend zu beachten und im Zuge der Instandhaltung und bei Falschalarmen zu berücksichtigen.Bei Anlagen, die auch Wirksamkeit für die Versicherung haben sollen, ist die Anlage entsprechend den VdS-Vorschriften in Absprache mit dem Versicherer und der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle zu projektieren und durch VdS anerkannte Fachfirmen zu installieren. Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften sowie der Auflagen der Brandschutzdienststelle grundsätzlich eine der nachfolgenden technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden

- Zweimelderabhängigkeit

- Zweigruppenabhängigkeit

- Brandkenngrößenmuster-Vergleich

Bei Einsatz von Meldern mit „Vergleich von Brandkenngrößenmustern“ muss die für die Montage und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage verantwortliche Fachfirma eine schriftliche Bestätigung des Herstellers des Brandmeldesystems beibringen, aus der eindeutig hervorgeht, dass die geplanten Rauchmelder, Mehrfachsensormelder sowie Ansaugbrandmelder für den Anwendungsfall im beurteilungsrelevanten Objekt geeignet sind und den Anforderungen der DIN VDE 0833-2:

2004 Abschnitt 6.4.2.2, hier: komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern) voll entsprechen und eine Verifizierung des Alarmzustandes wie Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit **nicht** erforderlich ist. Es muss weiterhin bestätigt werden, dass die Verarbeitung von Detektionsalgorithmen Störungen und Täuschungsphänomene unterdrückt. Im Anwendungsfall müssen die Melder, inwieweit technisch möglich bzw. normativ zulässig, unempfindlich gegen Täuschungsgrößen bzw. atypische Brandphänomene wie Tabakrauch, Staub, Fasern, Dampf etc. sein. Das Ansprechverhalten der Melder auf echte Brände (typische Brandphänomene) darf hiervon nicht beeinträchtigt werden.

.Zeitverzögerung nach Abschnitt 6.4.2.3 der DIN VDE 0833-2 (Betriebsart PM, Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ist nur in besonderen Fällen und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig.

Die Betriebsart OM (Brandmeldeanlagen ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) nach Abschnitt 6.4.2.2 der DIN VDE 0833-2 ist nicht zulässig.

5.2.2 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen oder in nicht einsehbaren Räumen installiert, sind Individualanzeigen gem. DIN 14623 sichtbar zu montieren. In Zwischenböden, Zwischendecken oder Kabelkanälen angeordnete automatische Brandmelder müssen jeweils zu eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.

Melder in Lüftungsanlagen müssen zu eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden. Seitens der Brandschutzdienststelle wird die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation am FAT / BMZ für alle Melder gefordert. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (●), Mindestdurchmesser 50 mm, gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Bodenplattenheber sind bei der Brandmeldezentrale oder Brandmeldeunterzentrale zu hinterlegen, entsprechend zu sichern und mit der Aufschrift

„Nur für die Feuerwehr“

zu versehen. Zusätzlich ist ein entsprechender Hinweis in der jeweiligen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen. Um ein Vertauschen der markierten Bodenplatten zu verhindern, sind diese entsprechend zu sichern.

5.2.3 Brandmelder in Zuluft-, Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Klima- und Lüftungszentralen, in Zu- und Abluftkanäle und Kabelschächten bzw. -kanälen o. ä. gilt sinngemäß Ziffer 5.2.2.

6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Selbsttätige Löschanlagen sind an Brandmeldeanlagen anzuschalten. Abweichungen hiervon sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. (siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092 „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“). Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- und Meldebereiche gelten die gleichen Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 9. dieser Anschlussbedingungen). Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

6.2 Sonstige selbsttätige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. CO_2-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die gleichen Festlegungen wie für Meldegruppen (siehe Ziffer 9. dieser Anschlussbedingungen).

7. Ansteuerung sonstiger technischer Systeme (Brandfall-Steuerungen):

Inwieweit zusätzliche Einrichtungen bzw. andere Systeme (wie z.B. Feststellanlagen für Feuerabschlüsse - FSA als eigene DIBt zugelassene Systeme; Rauch- oder Feuerschutzklappen; Fluchttürsteuerungen; Aufzugssteuerungen; Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; Entrauchungsanlagen, Rauchgasventilatoren; motorische Antriebe als Zuluftbereitstellung in den Bereichen in denen die Entrauchung arbeitet; Sicherheits-Überdruck-Lüftungsanlagen; Evakuierungssteuerung der Alarmierungsanlage; Feuerwehr-Objektfunkanlage; Feuerlöschanlagen; Alarmierungseinrichtungen; Abschaltung von Lüftungsanlagen; etc.) bei Brandalarm durch die Brandmeldeanlage angesteuert werden müssen (Brandfallsteuerungen), ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen unter Berücksichtigung der Bauauflagen abzustimmen.

Weitere Anforderungen nach Brandfallsteuerungen können im Brandschutzkonzept nach den Vorgaben der Landesbauordnung (§ 69 (1) BauO NRW) als zusätzliche Bauvorlage für Sonderbauten dargestellt sein.

8. Alarmierungseinrichtungen, akustischer Räumungsalarm

Für jede bauaufsichtlich geforderte oder notwendige Brandmeldeanlage ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33 404-3 vorzusehen. Die Anforderungen gemäß Anhang H der DIN 14675:2003-1 sowie Ziffer 6.3.3 der DIN VDE 0833-2 müssen erfüllt werden. Die Alarmierungsbereiche und Ausnahmen sowie Alarmarten sind mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle vorab im Rahmen des **BMA-Konzeptes** abzustimmen.

Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist jedoch mit den Schriftzug **"BRANDALARM**" deutlich lesbar zu kennzeichnen.

Die akustischen Gefahrensignale können bzw. müssen (abhängig von der Bauauflage) durch gesprochene Verhaltensanweisungen ergänzt werden. Lautsprecheranlagen (ELA) können mit BMA gekoppelt werden, um bestimmte Kräfte des Betreibers im Brandfall eindeutiger zu informieren und die akustischen Gefahrensignale der BMA durch Verhaltensweisen zu ergänzen. Diese Lautsprecheranlagen müssen den Anforderungen für elektroakustische Notfallwarnsysteme nach VDE 0828 (DIN EN 60849) entsprechen.

9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Feuerwehrlaufkarten

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte in Anlehnung an die DIN 14675:2003-11, Ziffer 10.2 zu erstellen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift **„FEUERWEHR-LAUFKARTEN“** zu kennzeichnen. Alle Feuerwehr-Laufkarten sind gemäß vorgegebenem Muster in 2-facher Ausführung (DIN A3 und A4) in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen zu fertigen.

Die Bildzeichen (grafischen Symbole), die in der Feuerwehr-Laufkarte insgesamt verwendet werden, sind einheitlich festgelegt. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei fehlenden Feuerwehr-Laufkarten erfolgt keine Aufschaltung der BMA.

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherzustellen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind kein Ersatz für Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095; sie sind eigenständiges Informationsmittel für die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Zusammenhang zwischen BMA und Gebäude. Die Größe der Karte muss das Format DIN A3 aufweisen. In jedem Fall müssen die Darstellungen auf der Feuerwehr-Laufkarte dem Format entsprechend angepasst und formatfüllend sein. Die Feuerwehr-Laufkarten sind einzuschweißen (laminieren) und mit Kartenreitern zu versehen
Ein kompletter Satz der Feuerwehr-Laufkarten ist im Format DIN A4 als Redundanz in einen Ringordner an der BMA bereitzuhalten

Auf der Feuerwehr-Laufkarte müssen mindestens folgende Informationen vorhanden sein:

- auf der Vorderseite: Gebäudeübersicht mit Grundriss und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt;

- auf der Rückseite: Detailplan für den Meldebereich und - sofern erforderlich - Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt;

mit folgenden Mindestangaben
Meldergruppe; Meldernummer(n); Melderart und –anzahl; Gebäude/Geschoss/Raum; Standort der BMZ, der ÜE und des FAT/FBF; Laufweg vom Standort zum Meldebereich; im Laufweg liegende Treppen und Türen; Raumkennzeichnung/Nutzung; Bemerkungen, falls zutreffend für Gefahrenbereiche wie z. B. Ex-Bereich; Objektname oder Ort (z. B. Straßenbezeichnung); Datum der letzten Aktualisierung.

Aus der Gebäudeübersicht muss der Weg von der BMZ bzw. Anzeige- und Bedieneinrichtung bis zur ausgelösten Meldergruppe mit einem grünen Pfeil erkennbar sein. Zur eindeutigen Lokalisierung des Brandortes muss der Detailplan für den Meldebereich die räumliche Zuordnung der Einzelmelder der jeweiligen Meldergruppe mit Meldernummer enthalten.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, muss ein kompletter Satz laminierter Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen!

9.2 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen gemäß DIN 14095

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen im Format DIN A3 zu erstellen. Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und im Gebäude enthalten. Feuerwehrpläne müssen stets auf einem aktuellem Stand gehalten werden.
Grundlage für die Erstellung der Feuerwehrpläne ist das DIN-Blatt 14095 in seiner gültigen Fassung und die Vorgaben zu Feuerwehrplänen für Planersteller des Kreises Viersen vom 15.02.2011.

Die Feuerwehrpläne müssen mindestens bestehen aus
- einer allgemeinen Objektinformationen (Anlage B der DIN 14095)
- einem Übersichtsplan,
- einem Geschossplan bzw. aus Geschossplänen

Über die Mindestanforderungen hinaus ist die Brandschutzdienststelle auf der Grundlage der BauO NRW § 54 berechtigt, zusätzliche Planunterlagen zu fordern.

Übersichtspläne müssen insbesondere Angaben enthalten über

a) Lage der Gebäude-, Anlagen-, und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der betriebsüblichen Gebäudebezeichnung, Gebäudenutzung, angrenzende öffentliche Straßen mit Straßennamen;
b) Anzahl der Geschosse;
c) Darstellung der Nachbarschaft;
d) Anbindung der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen;
e) Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstellflächen und Bewegungsflächen der Feuerwehr nach DIN 14090 sowie Einfriedungen;
f) Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehenden Mengen;
g) Lage der Hauptabsperreinrichtungen für Wasser, Gas und Strom, freiliegende Rohrleitungen (Rohrbrücken);
h) Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrische Freileitungen;
i) nicht befahrbare Flächen;
j) Brandwände;
k) Standort der Brandmelderzentrale und Blitzleuchten und gegebenenfalls Feuerwehr-Bedienfeld,
l) Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement;
m) Einspeisemöglichkeiten für Löschmittel in Steigleitungen und Löschanlagen;
n) festgelegte Sammelstellen;
o) Bereiche mit besonderen Gefahren

Geschosspläne müssen insbesondere Angaben enthalten über:

a) Bezeichnung des dargestellten Geschosses. Bei Bezeichnung mit „Ebenen“ sind die Fußbodenhöhen in Bezug auf die Zugangsebene anzugeben;
b) Bezeichnung der Raumnutzung;
c) Brandwände und sonstige raumabschließende Wände;
d) Feuer- und Rauchschutzabschlüsse (Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen);
e) Öffnungen ohne Feuerschutzabschlüsse in sonstigen raumabschließenden Decken und Wänden;
f) Zugänge und Ausgänge;
g) Treppenräume, Treppen und deren Laufrichtung, die dadurch erreichbaren Geschosse sowie die vor Ort vorhandenen Treppenbezeichnungen;
h) Besondere Angriffswege und Rettungswege (z. B. Rettungstunnel);
i) Feuerwehr- und sonstige Aufzüge sowie Förderanlagen;
j) nicht begehbare Flächen (z. B. Dächer);
k) Bedienstellen von brandschutz- und betriebstechnischen Anlagen, die von der Feuerwehr bedient werden dürfen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen);

Der Brandschutzdienstelle sind die Feuerwehrpläne vor Übergabe an den Auftraggeber vorzulegen. Nach Prüfung durch die Brandschutzdienstelle auf Konformität mit den Vorgaben der DIN 14095 wird durch Sichtvermerk eine Druckfreigabe erteilt. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen und die Überprüfung auf den Plänen zu vermerken.

Nach Fertigstellung der Planunterlagen sind die Plansätze in 6-facher Ausführung der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

1 Satz	laminiert zur Vorhaltung an der Brandmeldezentrale
4 Sätze	in Dokumentenhüllen DIN A3 quer bzw. DIN A4 für die Anlage B
1 Satz	Objektakte der Brandschutzdienststelle
1 Satz	im Dateiformat *.*.PDF auf CD-ROM zur Einbindung ins Einsatzleitsystem

Siehe Internetseite www.Kreis-viersen.de - Feuerwehrpläne –Vorgaben für Planersteller

10. Konzept u. Planunterlagen der BMA
10.1 Konzept der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung

Als Planungsgrundlage für die Brandmeldeanlage ist es zwingend erforderlich, ein Konzept nach den Anforderungen der DIN 14675:2003-11 (Ziff. 5) für die Brandmeldeanlage u. Alarmierungseinrichtung zu erstellen. Das Konzept der Brandmeldeanlage ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen abzustimmen. Das BMA-Konzept muss mindestens alle in der DIN 14675 aufgeführten Bestandteile enthalten. Bestandteile, die nicht zutreffen, sind als solche zu kennzeichnen.
Der Verantwortliche für die Erstellung des BMA-Konzeptes ist der Brandschutzdienststelle zu benennen.

Das Konzept der Brandmeldeanlage stellt kein Brandschutzkonzept nach den Vorgaben der Landesbauordnung (§ 69 (1) BauO NRW) als zusätzliche Bauvorlage für Sonderbauten dar. Die Rechtsgrundlage zur Erstellung des erforderlichen Konzeptes einer Brandmeldeanlage ergibt sich aus Abs. 5 der Norm DIN 14675 Stand November 2003 (Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb).

10.2 Planunterlagen der BMA

Die Planunterlagen bzw. die Ausführungsunterlagen der Brandmeldeanlage sind vor Installationsbeginn mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen sowie mit dem staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen (möglichst bei einem gemeinsamen Termin) abzustimmen.

11. Abnahme der BMA
11.1 Abnahme der BMA durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen

Die Brandmeldeanlage sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach der Verordnung über die Prüfung technischer anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung –(PrüfVO NRW) vom 24. 11.2009 auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.
Die Abnahme des staatlich anerkannten Sachverständigen kann nur erfolgen, wenn der Errichter die Betriebsbereitschaft der Anlage zur Abnahme mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls gem. DIN 14675: 2003-11 Ziffer 8.3 und der Ausführungsunterlagen nach 5.6 und 7.5 der DIN 14675 erklärt hat. Verantwortlich für die Abnahme ist der Auftraggeber.

11.2 Aufschaltabnahme durch die Brandschutzdienststelle

Vor der Aufschaltabnahme durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen muss die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen gem. der PrüfVO NRW geprüft und bescheinigt werden. Ein mängelfreier Prüfbericht ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Der Inhalt des Prüfberichtes muss nach dem Anforderungskatalog der in den Mitteilungen des DIBt 5/2002 Teil H veröffentlichen "Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen" Teil H- Erlass des MSWKS Az. IIA4-123.09 erstellt werden.

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Empfangseinrichtung der Kreisleitstelle Viersen erfolgt eine Aufschaltungsabnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle im Beisein eines Vertreters des Konzessionärs. Eine Aufschaltung zu v. g. Leitstelle setzt die volle Betriebsbereitschaft der BMA voraus. Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA, ein Vertreter des Konzessionärs der ÜE und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein.

Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind. Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Der Termin für die Abnahme wird der Brandschutzdienststelle mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜE mitgeteilt. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren.

Der Betreiber und die Errichterfirma haben der Feuerwehr für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale für Brandmeldungen folgende Unterlagen auszuhändigen

- Mängelfreier Prüfbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA nach Technischer Prüfverordnung (TPrüfVO)
- Abnahmeprotokoll nach DIN 14675, Ziffer 9.4 bzw. VDE 0833 Teil 1:2003-05
- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675, Ziffer 9.3
- Nachweise der Zertifizierungen nach DIN 14675 aller beteiligten Fachfirmen wie Fachplaner, Errichterfirma etc.
- Die Fachunternehmerbescheinigung bzw. Errichtererklärung der Errichterfirma der BMA
- Nachweis der Wartung für die BMA (Kopie Instandhaltungsvertrages der BMA) nach VDE 0883-1
- Alarmorganisation nach DIN 14675, Ziffer 5.5
- Verzeichnis der zu alarmierenden Personen
- Verzeichnis der eingewiesenen Personen

Bei Aufschaltung der Anlagen sind durch die Fachfirma an der BMA zu hinterlegen

- Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
- Meldergruppenverzeichnis
- Bedienungsanleitung
- Anweisungen für das richtige Verhalten im Fall einer Brand- oder Störungsmeldung
- Alarmorganisation nach DIN 14675, Ziffer 5.5
- Verzeichnis der "Eingewiesene Personen"
- Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder
- Schlüssel für nichtautomatische Brandmelder
- Schilder "Außer Betrieb" für nichtautomatische Brandmelder
- ausgefülltes Wartungs- und Betriebsbuch
- Anlagendokumentation nach DIN 14675, Ziffer 9.5 (VDE 0833-2
- Kurzbeschreibung und Kurzbedienungsanleitung der Brandfallsteuerungen mit Steuerzuordnung (Matrix)

Bei Aufschaltung der Anlagen müssen folgende Geräte bzw. Gegenstände vorhanden sein:

- Umstellschloss für das FSD
- Schlösser für FBF / FAT Freischaltelement
- Profilhalbzylinder der Schießanlage des Objektes zum Einbau in das FSD
- Objektschlüssel

Sind nicht alle o. g. Bedingungen erfüllt, kann eine Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Kreisleitstelle Viersen verweigert werden.

Die Aufschaltabnahme durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen bezieht sich auf die in diesem Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest, etc., entspricht. Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA!

12. Prüfung / Wartung / Inspektion

12.1 Prüfung der BMA

Die Brandmeldeanlage sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen **müssen auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme** durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach der Technischen Prüfverordnung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

Die wiederkehrenden Prüfungen sind gem. PrüfVO NRW in nicht mehr als 3 Jahren durchzuführen.

12.2 Instandhaltung der BMA

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb der BMA zu gewährleisten. Diesbezüglich gelten die nationalen Normen und Bestimmungen, insbes. VDE 0833. Die Arbeiten zur Instandhaltung sind durch eine für das jeweilige System zertifizierte Fachfirma durchzuführen. Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Instandhalter geregelt werden; die Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

13. Betrieb von Brandmeldeanlagen

13.1 Allgemeines

Brandmeldeanlagen sind nach DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1) zu betreiben (siehe Ziffer 10.2).

Der Betreiber der BMA ist für die Fortschreibung folgender Unterlagen verantwortlich:
- Alarmorganisation nach DIN 14675, Ziffer 5.5
- Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
- Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- Aktualisierung und Vollständigkeit der Flucht- und Rettungspläne nach DIN 4844-3 (falls vorhanden)

13.2 Durchführung der Instandsetzungsarbeiten

Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Instandhalter geregelt werden. Der Instandhalter muss mit der Beseitigung von Störungen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Meldung beginnen. Die Instandsetzungsarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass die Zeit der Funktionsunterbrechung an Geräten oder Anlageteilen so kurz wie möglich gehalten wird. Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten muss an den Geräten und Anlageteilen, deren Funktion gestört war, eine Funktionsprüfung durchgeführt und dokumentiert werden.

13.3 Freihalten der Melder

Regelmäßig ist durch den Betreiber zu prüfen, ob der freie Raum als Zugang zum die Melder eingehalten wird. Im Allgemeinen dürfen sich weder Einrichtungen noch Lagergut innerhalb eines Abstandes von weniger als 0,5 m vom Melder befinden.

13.4 Ausnahmen von der Überwachung

Regelmäßig ist durch den Betreiber zu prüfen, ob die Räume oder Zwischenbereiche, die nicht in die Überwachung einbezogen sein müssen, hinsichtlich ihrer Brandlast und Anforderungen der DIN VDE 0833-2, Ziffer 6.1.3 sowie Bauauflagen und sonstige Auflagen weiterhin unbedenklich sind. Hierüber hat der Betreiber die Instandhaltungsfirma unverzüglich zu informieren.

13.5 Abschaltung

Der Betreiber muss in sämtlichen Fällen, in denen eine Anlage oder Teile einer Anlage abgeschaltet werden, **so lange für eine Kontrolle der betroffenen Räume sorgen, bis die Anlage oder die Teile wieder eingeschaltet werden.** Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Zeit der Abschaltung und damit die Zeit der Nichtüberwachung so kurz wie möglich zu halten; eine Missachtung kann versicherungsrechtliche oder gar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

13.6 Vermeidung von Falschalarmen

Die Anzahl der Falschalarme sollte so gering wie möglich sein. Der Betreiber muss zur Vermeidung von Falschalarmen bei außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z. B. Schweißarbeiten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen zu treffen. Wenn durch betriebliche Vorgänge regelmäßig Falschalarme ausgelöst werden, muss unmittelbar angemessene Abhilfe geschaffen werden.

14. Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen gem. Ziffer 11.2. dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die den Träger des Feuerschutzes durch den Einsatz der Feuerwehren aufgrund von Falschalarmen entstehen, können den Betreibern der BMA von den Städten und Gemeinden aufgrund von Gebühren-/Entgeltsatzungen in Rechnung gestellt werden. Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachten Falschalarm darf die Feuerwehr nach Anhörung von des Betreibers der BMA den Anschluss der Übertragungseinrichtung dieses Teilnehmers zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren.

15. Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

16. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

17. Adressen

17.1 Kreisverwaltung Viersen
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
32/2 - Brandschutzdienststelle
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

17.2 Konzessionär

Firma
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Niederlassung NRW
Theodorstr. 293
40472 Düsseldorf

17.3 Lieferant für:
Halbzylinder zum Einbau in FBF, FSE, evtl. Umschrank, Tortresor etc.

Firma
Sicherheits-Center Wiersma
Löhstraße 16
41747 Viersen

18. Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen der Kreisleitstelle Viersen gelten mit Wirkung vom 01.01.2010. Frühere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit

_____ _____

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten) (Unterschrift)

DIN 14675

PRUEFUNG & ZERTIFIZIERUNGEN

FÜR BRANDMELDEANLAGEN UND SPRACHALARMANLAGEN

UDS BERATUNG

Download

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Webseite heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt.
Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen.
Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

DER HEISSE DRAHT

Können wir Ihnen noch helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld…

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

* E-Mail: _____

Webseite: _____

* Datum: _____ * Stempel/Unterschrift _____

Weitere Infos erhalten Sie auch unter
www.din-14675.org